

**„Instruktion für einen Besetzungstreik“ von der Landeskooperationskommission der NSZZ
[Niezależny Samorządny Związek Zawodowy – Unabhängige Selbstverwaltete Gewerkschaft]
„Solidarność“**

1. Mit Bekanntgabe eines Besetzungstreiks wird der Direktion die Leitung des Betriebes entzogen. Verwaltung und Verantwortung übernimmt die NSZZ „Solidarność“.
2. Die Belegschaft bleibt während der gesamten Streikdauer auf dem Betriebsgelände. Zu- und Ausgang erfordern die Zustimmung des ZKZ [*Zakładowy Komitet Założycielski* – Betriebsbelegschaftskomitee]. Ausgangsgenehmigungen werden erteilt:
 - a/ an Kranke nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
 - b/ an Frauen, die sich um ihre Kinder kümmern müssen,
 - c/ in Fällen von Schicksalsschlägen, die von der Brigade als solche akzeptiert werden.
3. Es ist für Lebensmittel, heiße Getränke und möglichst angenehme Schlafgelegenheiten zu sorgen. Alle Arbeiter sollten zwei Decken mitbringen.
4. Ein Ordnungsdienst kontrolliert 24 Stunden den Betrieb. Besonders Tore und Zäune. Die Patrouillen müssen in Sicht- und Rufkontakt stehen. Die inneren Patrouillen beaufsichtigen die Ordnung, die Sicherheit, den Brandschutz und die Gesamtheit des Betriebsbesitzes.
5. Es herrscht ein bedingungsloses Verbot, Alkohol zu besitzen und zu konsumieren.
6. Wer sich nicht unterordnet, kann vom Belegschaftskomitee der NSZZ „Solidarność“ zum Verlassen des Betriebes gezwungen werden / dies betrifft auch den Direktor.
7. Es ist nicht zuzulassen, dass die Arbeit des Gesundheitsdienstes, der Veterinäre, der Feuerwehr und des technischen Notdienstes unterbrochen wird.
8. Für den Erfolg des Streiks ist es wichtig, dass die Versorgung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie, Zentralheizung und Milch nicht eingeschränkt wird. Es muss ein Minimum an Versorgung mit Brot und Grundnahrungsmitteln sichergestellt werden. Ausgewählte Selbstbedienungsgaststätten [*bary mleczne* – „Milchbars“] können in Betrieb bleiben.
9. Betriebe und Anlagen, deren Ausschaltung zu Schäden führen oder eine sofortige Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Streik verhindern würde, werden nicht angehalten oder laufen im Leerlauf / Grundbetrieb /. Die Entscheidung in dieser Sache trifft das MKZ [*Międzyzakładowy Komitet Założycielski* – Überbetriebliches Belegschaftskomitee] in Abstimmung mit der Meinung von Fachleuten.
10. Der städtische öffentliche Nahverkehr stellt die Fahrt der Streikenden zu den Betrieben sicher und ihre Rückkehr nach Streikende.
11. Die MKZ können beliebigen Beschäftigten eine Arbeitserlaubnis ausstellen, wenn sie dies aus humanitären oder sozialen Gründen für nötig erachten.
12. In den unter Punkt 6–10 erwähnten Fällen legen die Beschäftigten Armbinden an und an den Standorten wird die Nationalflagge oder die des Roten Kreuzes gehisst.

An Autobesitzer wird appelliert, beim MKZ Dienstzeiten für den Bedarf der Krankenhäuser,

Arztpraxen und Rettungsdienste anzumelden. *Landeskooperationskommission der NSZZ (1981),
Signatur: A/16.01.06*
*Inhaber des Verfügungsrechts für dieses Dokument: Fundacja Ośrodka KARTA: Stowarzyszenie
„Archiwum Solidarności“.*